

Bebauungsplan

Nr. II/J 21

1. Änderung

Lechtermannshof

Jöllenberg

Satzung

Begründung

KREIS BIELEFELD
Der Oberkreisdirektor
- Kreisplanungsamt -
Az.: 610-04/03-26 -Sch/C-

Anlage 1

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
der Gemeinde Jöllenbeck, Kreis Bielefeld

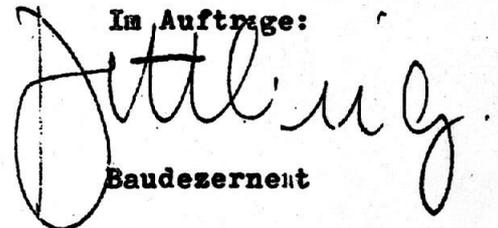
In dem bestehenden, rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist für das Ende der Planstraße 210 ein schleifenartiger Ausbau vorgesehen worden. Da an Stelle der vorgesehenen Kleinbetriebe im nördlichen Bereich ein größerer Betrieb angesetzt werden kann, wird ein großer Teil der Straße nicht mehr benötigt. Die Planstraße 210 soll mit einem für Lastverkehr geeigneten Wendehammer abgeschlossen werden.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung.

Die Gemeinde spart durch diese Maßnahme Kosten ein.

Bielefeld, den 14. Oktober 1971

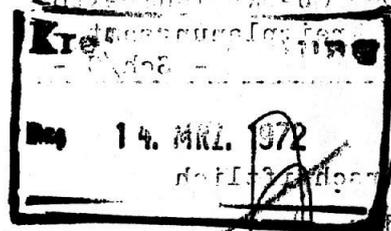
Im Auftrage:


Baudesernent

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DETMOLD

Postanschrift: Der Regierungspräsident Detmold · 493 Detmold · Postfach 5

An den
Gemeindedirektor
in Jöllenbeck
d.d. Oberkreisdirektor
in Bielefeld



Hausruf
387

Zimmer-Nr.
466

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag
17.2.1972 -610-04/03-26-

Mein Zeichen
34.30.11-03/J 38

Detmold
7.3.1972

Betrifft: Bebauungsplan der Gemeinde Jöllenbeck Nr. 21 für das
Gebiet "Oberlohmanns Heide"
hier: I. Änderung bzw. Ergänzung nach § 13 Bundesbaugesetz
Anlg.: 1 Verfügungsdurchschrift für den Oberkreisdirektor

Der Rat der Gemeinde hat am 15.12.1971 eine Änderung bzw. Ergänzung
des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

Durch die Änderungen bzw. Ergänzungen werden die Grundzüge der
Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen
und der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung. Gemäß
Bezugsbericht haben die Eigentümer der betroffenen und benachbarten
Grundstücke sowie die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und
Stellen zugestimmt.

Unter Hinweis auf § 13 BBauG bestehen daher von hier keine Bedenken,
obengenannten Bebauungsplan entsprechend dem Ratsbeschluß zu ändern
bzw. zu ergänzen.

Eine Ausfertigung der Planungsunterlagen habe ich für meine Akten
entnommen.

Im Auftrag
gez. Gündel



b. w.